



Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Kastanienallee 18 · 14052 Berlin

Bundesministerium
der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

IVA2@bmf.bund.de

Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Kastanienallee 18 · 14052 Berlin
Telefon 030/30 1086 10
Telefax 030/30 1086 12
E-Mail info@bdl-online.de
Internet www.bdl-online.de

Nö/Mo
14.04.2014

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts
an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher
Vorschriften**

**IV A 2 – S 1910/13/10098-02
2014/0257846**

hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Misera,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des o. g. Entwurfs vom 21. März 2014, den wir einer intensiven Prüfung unterzogen haben, wobei wir uns wie üblich auf die Bereiche der Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG beschränkt haben.

Die im Vergleich zu früheren Artikelgesetzen veränderte Darstellung, nämlich dasselbe Gesetz (hier: das Einkommensteuergesetz) nicht jeweils in einem Artikel sondern nacheinander in drei verschiedenen Artikeln (Artikel 1 – 3) zu behandeln, dient unseres Erachtens nicht der Übersichtlichkeit. Wir regen deshalb an, zur bisherigen Darstellungsform, nämlich jedes zu ändernde Gesetz in einem Artikel abzuhandeln, zurückzukehren.

Im Übrigen halten wir den Gesetzentwurf für gelungen. Die angestrebten Ziele, „Vornahme von redaktionellen Anpassungen und Vereinfachung“ werden im Wesentlichen erreicht. Wir nehmen daher im Einzelnen lediglich zu Nummer 14 aus Art. 2 Stellung:

Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Nr. 14 [§ 32a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5]

Die Nummer 14 sollte entfallen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Angabe „34b und 34c“ durch die Angabe „und 34b“ ersetzt werden soll. Die vorliegende Begründung (Seite 65) geht unseres Erachtens ins Leere. Eine redaktionelle Anpassung wäre nur bei Aufhebung des § 34c notwendig. Die Aufhebung des § 32c EStG kann keine redaktionelle Auswirkung auf den § 32a Abs. 1 Satz 2 und Absatz 5 haben, weil in diesen Vorschriften kein Verweis auf § 32c EStG sondern ein Verweis auf § 34c EStG vorliegt. Wir gehen von einem redaktionellen Versehen aus.

Nr. 31 [§ 52 EStG] und Nr. 32 (§ 52a EStG)

Die Zusammenführung der §§ 52 und 52a EStG bei gleichzeitiger Straffung wird ausdrücklich begrüßt. Die Reduzierung von über 100 Absätzen in der geltenden Gesetzesfassung auf 48 Absätze führt auch nach unserer Auffassung zu einer deutlich besseren Lesbarkeit. Ebenso führt sie zu einer besseren Handhabbarkeit der Vorschrift in der Praxis.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DER
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.



Erich Nöll
Geschäftsführer